

Amt

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2181/14

Titel

Einwohnerantrag gem. § 16 ThürKO: "Geschwindigkeitsbegrenzung und LKW-Fahrverbot für Hochstedt und Vieselbach" - Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 16 Abs. 3 ThürKO

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Einwohnerantrag "Geschwindigkeitsbegrenzung und LKW-Fahrverbot für Hochstedt und Vieselbach" ist zulässig.

Die Regelung des Straßenverkehrs gehört nicht zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Kommunen. Die Landeshauptstadt Erfurt erfüllt gemäß der Zuständigkeitszuweisung des § 44 Abs. 1 StVO Aufgaben im **übertragenen Wirkungsbereich**. Insofern ist für die Bewertung der Vorschläge aus dem Einwohnerantrag, auch in Würdigung der Ausführungen der Thüringer Kommunalordnung (§ 3 ThürKO) **keine Zuständigkeit des Stadtrates** gegeben. Eine Stellungnahme zu dem Anliegen der Bürger obliegt ausschließlich der unteren Straßenverkehrsbehörde.

Anlagen

gez. Dipl.-Ing. Reintjes

Unterschrift Amtsleiter

10.11.2014

Datum